

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

der politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GVB vom: 04.06.2025

In Kraft getreten am: 16.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuweisung von Mitteln	3
Art. 3	Verwendungszweck.....	3
Art. 4	Beiträge	4
Art. 5	Ausschluss von Verschuldung und Unterbestand	4
Art. 6	Beitragsberechtigte.....	4
Art. 7	Gesuch	4
Art. 8	Prüfung des Gesuches	5
Art. 9	Entscheid.....	5
Art. 10	Auszahlung von Beiträgen.....	5
Art. 11	Umsetzungspflicht	5
Art. 12	Rückerstattung von Beiträgen	6
Art. 13	Berichterstattung.....	6
Art. 14	Zuständigkeit	6

Die Gemeindeversammlung erlässt

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze sowie sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen sowie Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen,
- e. der Erhalt und die Schaffung von Rad- und Fusswegen,
- f. die Erstellung von Infrastrukturen für Sport, Vereinswesen, Kultur und Soziales,
- g. das Schaffen von günstigen Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,
- h. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- i. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe,
- j. Entschädigungen der Grundeigentümer bei kommunalen Ab- oder Umzonungen
- k. die Kompensation von Verlusten von Fruchtfolgefächern aufgrund von Einzonungen

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss von Verschuldung und Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen oder der Beitrag ist zu reduzieren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigte sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht und von der zuständigen Instanz bewilligt werden.

² Das Gesuch für Beiträge soll je nach Projektumfang folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. Nutzungskonzept,
- b. Gestaltungskonzept,
- c. Vorgehenskonzept,
- d. Chancen- und Risiken des Projektes,
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept,
- f. Littering- und Lärmkonzept,
- g. Antrag an den Gemeinderat mit Höhe des beantragten Beitrags, Auflistung der einzelnen zu finanzierenden Elemente sowie Angaben zum resultierenden Mehrwert für die Öffentlichkeit,
- h. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, die zur Beurteilung erforderlich sind.

⁴ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 30. November, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuches

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

a. Inhalt

1. Die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
2. Die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
3. Das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.

b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 der Fondsverordnung),

c. Wirtschaftlichkeit,

d. Folgekosten für die Gemeinde.

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle in der Regel bis Ende März des Folgejahres unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Bei der Bemessung der Beitragshöhe werden insbesondere berücksichtigt:

1. Die Bedeutung und Qualität des Vorhabens sowie das öffentliche Interesse,
2. Die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der anderen Gesuche.

³ Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe bewilligen kann.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung erfolgt erst nach der Schlussabnahme und der Vorlage der Schlussabrechnung.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss die Umsetzung der unterstützten Massnahmen angelaufen sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist hat in der Regel zu Folge:

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge,
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet:

- a. wenn der Empfänger gestützt auf den Beitragsentscheid Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständig Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beiträge, Verwendungszwecke, Angaben zu den Beitragsempfängern / -empfängerinnen sowie das Datum des jeweiligen Beschlusses und der Fondsbestand.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für deren Vollzug zuständig.

² Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in dieser Verordnung übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, verwaltungsinterne Stellen oder externe Fachstellen delegieren.

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Vanessa Schweri
Gemeindeschreiberin a.i.